



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Tim Pargent, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Spielbankengesetzes
(Drs. 18/14870)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 12 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
 - „b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Ein Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie gemessen von Eingangstür zu Eingangstür zu einer anderen Spielhalle, zu bestehenden Schulen für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich an Kinder im Alter von mindestens sechs Jahren richten, sowie Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstellen darf nicht unterschritten werden; abweichend hiervon beträgt der Mindestabstand bei bestehenden Spielhallen und solchen, für die der vollständige Antrag auf Erlaubnis bis zum 30. Juni 2017 gestellt wurde, 250 Meter Luftlinie gemessen von Eingangstür zu Eingangstür.““
2. Nr. 19 Buchst. b wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) die Zertifizierung in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Jahr wiederholt wird, wobei die Zertifizierung nicht zwei Mal hintereinander von derselben Prüforganisation durchgeführt werden darf,“
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „2031“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 werden die Angabe „2031“ durch die Angabe „2024“ ersetzt und die Wörter „alle zwei Jahre“ durch den Wortlaut „einmal im Jahr, wobei die Zertifizierung nicht zwei Mal hintereinander von derselben Prüforganisation durchgeführt werden darf,“ ersetzt.

Begründung:**Zu Nr. 1**

Durch diese Änderung werden Sportwettbüros und Spielhallen in Bezug auf die Abstandsregeln gleichgestellt. Vor dem Hintergrund, dass Spielende, die in Suchthilfestellen Hilfe suchen, zum größten Teil Geldspielgeräte nutzen, ist eine weichere Regelung als bei Sportwetten, wie sie der Entwurf der Staatsregierung vorsieht, nicht angemessen. Im Gegenteil sollte das Angebot an Geldspielgeräten im Sinne der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages begrenzt werden.

Der Glücksspielstaatsvertrag sieht vor, „durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken“.

Es ist daher nicht Sinn der Glücksspielregulierung, den Rahmen für ein Angebot zu schaffen, das über diese Ziele hinausgeht.

Zu Nr. 2

Durch diese Änderung werden zum einen die Übergangszeiten für die Erlaubnis von Mehrfachkonzessionen verkürzt und zum anderen durch eine Rotation der Prüforganisationen die Voraussetzungen für eine neutrale und unabhängige Zertifizierung der Spielhallen verbessert.

Bereits im Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des AGGlStV aus dem Jahr 2012 war ein Verbot der Unterbringung von mehreren Spielhallen in einem Gebäudekomplex vorgesehen, zumindest für neue Erlaubnisverfahren. Diese Ausnahme war auf die Laufzeit des damaligen Glücksspielstaatsvertrages begrenzt. Die Regelung wurde richtigerweise damit begründet, dass dies „aus Gründen der Suchtprävention“ geboten sei, „da eine Reduzierung des Angebots von suchtfördernden Geld- oder Warenauspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit erreicht und durch räumliche Separation sowie das Erfordernis der Überwindung einer Wegstrecke beim Spielhallenwechsel der übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs entgegengetreten wird.“

Die nun vorgesehene Übergangsfrist bis zum Jahr 2031 ignoriert diese Argumentation und bedeutet faktisch einen vorläufigen Weiterbetrieb dieser großen Spielhallen. Das mag rechtlich konform zum neuen Glücksspielstaatsvertrag sein, wird der Problemlage aber nicht gerecht.

Die Zertifizierung von Spielhallen sollte rotieren, da die Zertifizierung von immer der gleichen Stelle die Gefahr birgt, dass die dazu notwendige Unbefangenheit der prüfenden Stelle eingeschränkt sein kann. Klar ist, dass auch bei regelmäßiger Zertifizierung immer wiederkehrende, nicht angekündigte Kontrollen durch staatliche und kommunale Stellen unabdingbar sind.